

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Aresu und F. Erlbacher), Delegation der Europäischen Union in der Türkei, Zentrale Finanzierungs- und Vergabestelle (CFCU)

### Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 13. September 2012 in der Rechtssache T-369/11, Diadikasia Symvouloi Epicheiriseon AE/Europäische Kommission, Zentrale Finanzierungs- und Vergabestelle (CFCU) und Delegation der Europäischen Union in der Türkei, mit dem das Gericht eine Klage auf Ersatz des Schadens abgewiesen hat, der der Rechtsmittelführerin aufgrund der Entscheidung der Delegation der Europäischen Union in der Türkei entstanden sein soll, den Auftrag über die Durchführung des Projekts „Erweiterung des europäisch-türkischen Netzwerks von Geschäftszentren in Sivas, Antakya, Batman und Van — EuropeAid/128621/D/SER/TR“ nicht an die Rechtsmittelführerin zu vergeben — Unzulässigkeit — Unzuständigkeit

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Diadikasia Symvouloi Epicheiriseon AE trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 26 vom 26.1.2013.

**Vorabentscheidungsersuchen der Kúria (Ungarn), eingereicht am 20. Juni 2013 — Almos Agrárkülkereskedelmi Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-magyarországi Regionális Adó Főigazgatósága**

(Rechtssache C-337/13)

(2013/C 304/06)

Verfahrenssprache: Ungarisch

### Vorlegendes Gericht

Kúria

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin und Revisionsklägerin:* Almos Agrárkülkereskedelmi Kft.

*Beklagte und Revisionsbeklagte:* Nemzeti Adó- és Vámhivatal Közép-magyarországi Regionális Adó Főigazgatósága

### Vorlagefragen

1. Ist § 77 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. CXXVII aus dem Jahr 2007 über die Umsatzsteuer (az általános forgalmi adóról szóló 2007. évi CXXVII. törvény) in seiner bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung mit Art. 90 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG (<sup>1</sup>) des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie) vereinbar bzw. erfasst das nationale Umsatzsteuergesetz sämtliche in Art. 90 Abs. 1 aufgezählten Fälle der Minderung der Bemessungsgrundlage?
2. Falls nein: Ist der Steuerpflichtige in Ermangelung einer nationalen Regelung berechtigt, auf der Grundlage der Prinzipien der Steuerneutralität und der Verhältnismäßigkeit die

Bemessungsgrundlage unter Beachtung von Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie zu mindern, wenn er im Anschluss an die Durchführung einer Transaktion die Gegenleistung nicht erhält?

3. Falls Art. 90 Abs. 1 der Mehrwertsteuerrichtlinie unmittelbare Wirkung hat: Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Möglichkeit einer Steuererminderung besteht? Reicht es aus, wenn eine berichtigte Rechnung ausgestellt und dem Käufer übersandt wird, oder ist auch der Nachweis erforderlich, dass das Eigentum oder der Besitz an den Gegenständen tatsächlich wiedererlangt wurde?
4. Für den Fall der Verneinung der dritten Frage: Ist ein Mitgliedstaat nach dem Gemeinschaftsrecht zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Steuerpflichtigen dadurch entsteht, dass er seiner Harmonisierungspflicht nicht Genüge getan hat und dadurch dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit genommen wurde, die Bemessungsgrundlage zu mindern?
5. Kann Art. 90 Abs. 2 (der Mehrwertsteuerrichtlinie) dahin ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten im Fall der vollständigen oder teilweisen Nichtbezahlung von der Minderung der Steuerbemessungsgrundlage absehen dürfen und, falls ja, ist es erforderlich, dass die Minderung in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats ausdrücklich untersagt wird, oder löst auch das Fehlen einer Regelung diese Rechtsfolge aus?

(<sup>1</sup>) ABl. L 347, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Kúria (Ungarn), eingereicht am 8. Juli 2013 — UPC Magyarország Kft./Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság**

(Rechtssache C-388/13)

(2013/C 304/07)

Verfahrenssprache: Ungarisch

### Vorlegendes Gericht

Kúria

### Parteien des Ausgangsverfahrens

*Klägerin und Revisionsbeschwerdegegnerin:* UPC Magyarország Kft.

*Beklagte und Revisionsbeschwerdeführerin:* Nemzeti Fogyasztóvédelmi Hatóság

### Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 der Richtlinie 2005/29/EG (<sup>1</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinien 84/450/EWG, 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) dahin auszulegen, dass bei irreführenden Geschäftspraktiken im Sinne des Art. 5 Abs. 4 dieser Richtlinie eine gesonderte Prüfung der Kriterien des Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie unzulässig ist?